

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
(13. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/1136 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“**

A. Problem

Der Schutz des ungeborenen Lebens soll durch Hilfen für werdende Mütter in Notlagen über die bisherigen Maßnahmen hinaus verbessert werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

B. Lösung

Die Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ sollen von 1987 an um jährlich mindestens 30 Millionen Deutsche Mark auf mindestens 110 Millionen Deutsche Mark erhöht werden. Damit werden noch mehr Hilfen an werdende Mütter in Notlagen gewährt werden können.

Mehrheitsbeschluß bei Stimmenthaltungen und einigen Gegenstimmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausgaben des Bundes für die Erhöhung der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ belaufen sich auf:

1987: 30 Millionen Deutsche Mark,
folgende Jahre: mindestens 30 Millionen Deutsche Mark.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1136 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel

Frau Männle

Vorsitzende

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Männle

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 12. November 1987 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben in ihren Stellungnahmen vom 2. Dezember 1987 mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen; der Rechtsausschuß hat rechtliche und insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken nicht erhoben.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 2. Dezember 1987 beraten. Er hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN und der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie gegen die Stimmen einiger Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses lag bei Beschlußfassung im federführenden Ausschuß und auch bei Vorlage dieses Berichts noch nicht vor. Deshalb ergeht der Bericht nur unter dem Vorbehalt einer abweichenden Empfehlung des Haushaltsausschusses. Dieser beabsichtigt, über die Vorlage am frühen Vormittag des 3. Dezember 1987 zu befinden. Seinen Bericht gemäß § 96 GO wird er dann gesondert abgeben. Sollte es zu einer abweichenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses kommen, wird der federführende Ausschuß erneut berichten. Er rechnet allerdings nicht damit, daß der Haushaltsausschuß eine andere Empfehlung als er selbst abgibt, weil der Haushaltsausschuß sich bereits bei den Beratungen über den Bundeshaushalt 1988 für entsprechende Mittelaufstockungen im Haushalt 1988 für das Jahr 1987 zur Verfügung gestellt werden hatte.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit legt andererseits großen Wert auf eine kurzfristige Verabschiedung, damit die zur Hilfeleistung für die antragstellenden Frauen erforderlichen Mittel noch für das Jahr 1987 zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die Drucksache 11/1136 Bezug genommen.

Bei der Beratung im federführenden Ausschuß enthielten sich die meisten Mitglieder der Fraktion der SPD und die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN der Stimme, um Verbesserungen für in Not geratene Frauen nicht entgegenzustehen. Seitens der Fraktion der SPD wurde andererseits eingewandt, daß die Gewährung von Stiftungsgeldern nur an schwangere Frauen und nicht an Frauen, die bereits Kinder geboren hätten und sich oft in größerer Not befänden, recht willkürlich sei. Außerdem sei es ein Irrtum zu glauben, daß mit einem Betrage von etwa 1 500 DM eine „schwere Notlage“ in dem in § 218 a StGB definierten Sinne abgewandt werden könne. Der Weg, bedrängten Frauen über eine Stiftung zu helfen, werde grundsätzlich auch weiterhin als falsch angesehen. Richtiger sei es, Leistungen aufgrund gesetzlich normierter Ansprüche zu gewähren, um von Willkür und Zufälligkeiten weg zu einer gesicherten, dauerhaften Leistung zu kommen; zu fordern seien insbesondere Verbesserungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs. Die letztgenannten Bedenken wogen für einige Mitglieder der Fraktion der SPD so schwer, daß sie im Ausschuß gegen den vorliegenden Gesetzentwurf stimmten.

Auch die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN hielten es für einen besseren Weg, die Hilfen aus der Stiftung durch verbesserte gesetzliche Ansprüche zu ersetzen. Bessere Lösungen wären insbesondere Erhöhungen des Kindergeldes oder eine Nichtanrechnung dieser Leistung auf die Sozialhilfe.

Seitens der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß das Stiftungsgesetz die beschränkte Zielsetzung habe, Frauen in Konfliktsituationen materiell zu helfen. Die Stiftungsleistungen seien auch nur als zusätzliche Hilfen ergänzend zu den bestehenden gesetzlichen Leistungen wie Kindergeld und Erziehungsgeld zu verstehen. Durch das im Jahre 1985 vom Deutschen Bundestag beschlossene Maßnahmenbündel im Bereich des Familienlastenausgleichs seien die Leistungen für die Familien insgesamt wesentlich verbessert worden. Die Leistungen der Stiftung könnten im übrigen anders als die aufgrund eines Gesetzes, das angesichts der Vielgestaltigkeit des Lebens immer auch einmal Lücken enthalten könne, eher auch in Ausnahmefällen greifen und schnell und unbürokratisch erbracht werden.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Frau Männle

Berichterstatlerin

